

ATLAS COPCO AB

Inhalt:

Vereinbarung vom 11. Oktober 1996

Vertrag

zwischen

Atlas Copco AB

und

dem europäischen Atlas-Copco Betriebsrat

- Atlas Copco European Works Council -

Die Parteien beschließen die Gründung eines Betriebsrates gemäß den in der Betriebsratsdirektive dargestellten Absichten zur Bildung einer Plattform für Information, Dialog und Meinungsaustausch zwischen der Konzernleitung und deren Beschäftigten in Europa. Die Bezeichnung des Betriebsrates soll "Atlas Copco European Works Council" (nachstehend Betriebsrat genannt) lauten.

In den Standortländern der Beschäftigten bestehende nationale beziehungsweise örtliche Gesetze und Vereinbarungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Die Aufgaben des Betriebsrates, seine Struktur und Arbeitsmethoden werden in den folgenden Paragraphen beschrieben:

§ 1

Die Konzernleitung wird dem Betriebsrat über Atlas Copcos personelle, wirtschaftliche, finanzielle und industrielle Aktivitäten bei der Stammgesellschaft und den weltweit tätigen Geschäftsbereichen mit Schwerpunkt Europa berichten.

§ 2

Der Betriebsrat soll aus Gewerkschaftsvertretern bestehen, die bei Atlas Copco, bei zu Atlas Copco gehörenden Unternehmen in Europa und dort, wo die Gesellschaft Fertigungstätten und/oder Zentrallager betreibt, im Anstellungsverhältnis stehen. Verwaltungssitz des Betriebsrates ist Nacka, Schweden.

Die Mandatszeit beträgt drei Jahre.

Anzahl der Delegierten je Arbeitnehmer und Land:

150 - 500 Arbeitnehmer je Land = 1 Delegierter

501 - 1000 Arbeitnehmer je Land = 2 Delegierte

1001 - 1500 Arbeitnehmer je Land = 3 Delegierte

1501 - 2000 Arbeitnehmer je Land = 4 Delegierte

2001 - Arbeitnehmer je Land = 5 Delegierte

Zusätzlich zu der vorstehend genannten Anzahl von Delegierten gehören die Mitglieder der Arbeitsgruppe (siehe § 4) dem Betriebsrat an.

§ 3

Vertreter eines Gewerkschaftsbundes dürfen auf Kosten und mit Genehmigung des betreffenden Gewerkschaftsbundes den Betriebsratssitzungen beiwohnen. Ihre Anwesenheit ist jedoch nicht gestattet, wenn Informationen vertraulicher Art mitgeteilt werden.

§ 4

Die Parteien haben ferner die Bildung einer Arbeitsgruppe mit folgenden Aufgaben vereinbart:

- Ausarbeitung von Vorschlägen für Tagesordnungen für die Sitzungen des Betriebsrates

- Organisation von Sitzungen und Kontaktpflege zwischen den Delegierten des Betriebsrates

- Koordinationsfunktion als Gegenpartei der Geschäftsleitung in bezug auf die Tätigkeit des Betriebsrates

Die Arbeitsgruppe soll aus einem Mitglied aus Schweden und je einem Mitglied aus den beiden Ländern (Schweden ausgenommen) mit den größten Arbeitnehmeranzahlen, insgesamt 3 Personen, bestehen. Sofern von der Arbeitsgruppe beschlossen und genehmigt, können externe Spezialisten zur Teilnahme eingeladen werden.

Administrativer Standort der Arbeitsgruppe ist Schweden. Arbeitssprache soll die englische Sprache sein.

Die Arbeitsgruppe und ihr Vorsitzender sollen vom Betriebsrat gewählt werden.

§ 5

Der Betriebsrat soll eine Sitzung pro Jahr im Zeitraum Donnerstag-Sonntag (Tag 1 und 4 sind Reisetage) durchführen. Die Sitzungen sollen in einem beliebigen Standortland der Arbeitnehmer durchgeführt werden. Jede Partei kann eine zusätzliche Sitzung verlangen, wenn eine dringende geschäftliche Angelegenheit ansteht, die mindestens für zwei der Mitgliedsländer von Bedeutung ist; Voraussetzung ist, daß an dieser zusätzlichen Sitzung die Konzernleitung, die Arbeitsgruppe und Betriebsratsdelegierte der Länder teilnehmen, die von dieser dringenden Angelegenheit betroffen sind.

§ 6

Es ist das Ziel, zu gegebener Zeit, nach Beschluß des Betriebsrates, Englisch als Arbeitssprache des Betriebsrates einzuführen.

§ 7

Den Mitgliedern des Betriebsrates und der Arbeitsgruppe wird Gelegenheit geboten werden, ihre Aufgaben während der Arbeitszeit auszuführen; sie werden nach Maßgabe nationaler Gesetze und Vereinbarungen tätig sein, die die Mitglieder an ihrem Arbeitsplatz schützen sollen. Die Mitglieder des Betriebsrates werden auch gegen diskriminierende Handlungen jeder Art geschützt sein. Die Konzernleitung informiert die Leiter der Geschäftsbereiche und die Geschäftsführer von Holdinggesellschaften über das Bestehen und den Inhalt dieses Vertrages. Atlas Copco AB trägt die Kosten für Sitzungslokale, Dolmetscherleistungen, Übersetzungen und gemeinschaftliche Mahlzeiten von Belegschaftsvertretern in Verbindung mit den Sitzungen des Betriebsrates. Gehalt, Tagesspesen, Fahrten und Unterkunft - nach Maßgabe größter Kosteneffektivität - werden von den örtlichen Betrieben getragen. Den Mitgliedern wird in angemessenem Rahmen freie Zeit für ihren Auftrag eingeräumt.

§ 8

Atlas Copco AB übernimmt die Kosten der Arbeitsgruppe gemäß jährlich zu genehmigendem Etat.

§ 9

Jedes Mitglied des Betriebsrates und der Arbeitsgruppe hat auf Kosten der örtlichen Betriebe Anspruch auf erforderliche Schulung in der englischen Sprache.

§10

Dieser Vertrag hat Gültigkeit bis zu seiner Kündigung in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Eine derartige Kündigung kann jedoch frühestens drei Jahre nach Abschlußdatum dieses Vertrages erfolgen.

Datum:

Atlas Copco AB

(publ)

Europäischer Atlas-Copco Betriebsrat